

# Benutzungsordnung der Gemeindehalle im OT Rietheim

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. September 2014 nachfolgende Benutzungsordnung für die Gemeindehalle im OT Rietheim beschlossen. Die Benutzungsordnung wurde zuletzt durch den Gemeinderat am 25. Februar 2015 geändert.

## **Vorbemerkung**

Die Gemeindehalle stellt ein öffentliches Vermögen der Gemeinde Rietheim-Weilheim dar. Daher wird von den Benutzern eine sorgsame und pflegliche Behandlung der Halle, aller Einrichtungen und Geräte sowie der Außenanlage erwartet.

## **§ 1 Zweck**

- (1) Die Gemeindehalle ist eine Sport- und Mehrzweckhalle. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient in erster Linie der Ausübung des Sportes sowie kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Sie wird der Schule und dem Kindergarten zu Übungszwecken gegen Entgelt überlassen. Der Turn- und Sportunterricht der Grundschule und des Kindergartens während der Unterrichtszeiten hat Vorrang vor anderen Nutzungen.
- (3) Den örtlichen Vereinen wird die Gemeindehalle zu sportlichen und kulturellen Zwecken entgeltlich überlassen.
- (4) Darüber hinaus kann die Halle auf Antrag für örtliche und überörtliche Veranstaltungen an Vereine und Einzelpersonen entgeltlich überlassen werden. Über den Antrag von auswärtigen Vereinen und Firmen sowie über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Der Barbetrieb in den Geräteräumen wird nur den örtlichen Vereinen erlaubt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle besteht nicht.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Betrieb auf dem Gelände und in den Räumen der Gemeindehalle und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Gebäude unterwerfen sich die Benutzer, Zuschauer, Gäste und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

## **§ 3 Aufsicht und Verwaltung**

- (1) Die Halle, die Einrichtungen und die Geräte sowie die Schlüssel werden von der Gemeindevverwaltung verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister oder dessen Vertreter. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im

Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

- (3) Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem Hausmeister auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen das Hausrecht.

#### **§ 4 Schlüsselausgabe**

- (1) Der verantwortlichen Person (Übungsleiter, Lehrer, Veranstalter) wird ein Schlüssel überlassen mit bestimmten Schließfunktionen. Sie darf diesen Schlüssel Anderen nicht überlassen. Bei Verlust ist der Ersatz zu bezahlen.
- (2) Sollten sich Zeiten des Übungsbetriebes ändern und deshalb ein Schlüssel neu programmiert werden müssen, muss der Änderungswunsch mindestens eine Woche zuvor der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden. Diese entscheidet dann über den Änderungswunsch und programmiert den Schlüssel um.
- (3) Muss die Halle außerhalb der Programmierzeiten betreten werden, ist der Hausmeister aufzusuchen.

#### **§ 5 Überlassung der Halle**

- (1) Die Benutzung der Gemeindehalle durch den Kindergarten und die Grundschule bedarf im Rahmen des regelmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Kindergarten- und Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Kindergarten-/ Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung einen Plan für die Benutzung der Halle durch den Kindergarten bzw. die Grundschule auf. Jede Änderung des Benutzungsplanes in Bezug auf die Benutzung der Gemeindehalle ist der Gemeindeverwaltung 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzung der Gemeindehalle durch die Vereine geschieht im Rahmen des Belegungsplanes für den Übungsbetrieb. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt. Ändert sich der Belegungsplan seitens der Vereine ist dies unverzüglich mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen und schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. Sie kann die Halle Dritten überlassen. Die davon betroffenen Vereine / Übungsleiter sind in diesen Fällen nach Möglichkeit frühzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Für den Übungsbetrieb steht die Halle von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr zur Verfügung, soweit keine andere Veranstaltung stattfindet. Die Dusch- und Umkleieräume stehen den Vereinen bis 22.30 Uhr zur Verfügung.  
Die Nutzung der Gemeindehalle zu Übungszwecken an Samstagen und Sonntagen ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Hierzu muss die Gemeindeverwaltung eine Ausnahme genehmigen.
- (5) Während der Sommerferien der Schulen in Baden-Württemberg bleibt die Sporthalle grundsätzlich geschlossen. Wer in den letzten drei Wochen der Sommerferien als Ersatz die Jahnhalle in Weilheim nutzen möchte, hat hierzu 6 Wochen vor den Sommerferien schriftlich und formlos einen Antrag bei der

Gemeindeverwaltung zu stellen. Bei Terminüberschneidungen und Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

- (6) Während der Weihnachtsferien in Baden-Württemberg wird die Gemeindehalle nur in zwingenden Fällen zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Antrag ist zwei Wochen vor Ferienbeginn bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Überlassungsvertrages kann nicht geltend gemacht werden.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

### **(1) Allgemein**

(1.1) Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) die Halle nur zu dem genehmigten Zweck zu benutzen,
- b) in der Halle Ordnung zu behalten und sie vor Beschädigung zu schützen.
- c) für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Verordnungen Verantwortung zu tragen. Die in § 10 festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden,
- d) das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten,
- e) für etwa notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen.
- f) Bemerkungen über Störungen, Beschädigungen in die Mängelliste einzutragen.

(1.2) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt die Überlassung ohne jeweilige Gewährleistung.

(1.3) Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und aller sonstigen, zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

### **(2) Sportbetrieb**

(2.1) Die Benutzung durch Vereinsmitglieder, Schüler, Kindergartenkinder oder sonstige Nutzer ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Es muss eine Aufsicht führende Person dauernd anwesend sein. Übungsleiter oder Aufsichtspersonen sind der Gemeinde namentlich zu benennen.

(2.2) Die Aufsichtsperson ist für die Ruhe, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Hallenordnung eingehalten wird.

(2.2) Die Dusch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.

(2.3) Die Halle einschließlich der Zugänge und Übungsräume darf bei Sportbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Wird die Halle nach Übungsbetrieb im Freien oder sportlichen Veranstaltungen im Freien betreten, sind die Turnschuhe zu säubern oder gegebenenfalls auszuziehen. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen ist in der Halle nicht gestattet.

(2.4) In der Gemeindehalle besteht ein generelles Haftmittelverbot.

(2.5) Das Benutzen von gefetteten oder geharzten Bällen in der Halle ist verboten.

(2.6) Während des Übungsbetriebes ist nicht gestattet:

- a) der Genuss von alkoholischen Getränken in sämtlichen Räumen,
- b) der Verzehr von Speisen in der Halle und in den Nebenräumen

- c) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren,
- d) das Abstellen von Fahrrädern und anderen Beförderungsmitteln innerhalb der Räume.

(2.7) Die Aufsicht führende Person trägt die Verantwortung für den Schließdienst. Sie hat die Gemeindehalle nach der Benutzung zu schließen. Sie hat als letzte Person die Halle zu verlassen und dafür Sorge zu tragen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird, insbesondere alle Wasserhähne abgestellt, Elektrogeräte ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sowie die Lichtquellen aus sind.

## **§ 7 Einschränkung der Benutzung**

- (1) Die Gemeinde kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Halle fordern, wenn
  - a) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird,
  - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden,
  - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte,
  - d) die Halle nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann ohne Angabe von Gründen die Benutzung der Halle versagen. Ein Anspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- (3) Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen des Absatzes 1 und 2 ausgeschlossen.

## **§ 8 Benutzung der Sportgeräte**

- (1) Die Übungsleiter haben die Turn- und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihren Zustand zu prüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (2) Turngeräte aller Art dürfen nicht auf dem Boden geschleift, sondern müssen auf Rollen geführt oder getragen werden. Das Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen wie Stäben, Kugeln usw. auf den Boden ist zu vermeiden. Bei der Benutzung von Toren muss sichergestellt sein, dass das Tor ausreichend gegen Umkippen gesichert ist und dass Netz und Torrahmen nicht bestiegen werden.
- (3) Benutzte Sportgeräte (auch Tore) müssen unmittelbar nach Gebrauch in die eigens dafür vorgesehenen Geräteräume und den dafür bestimmten Platz zurückgebracht werden.
- (4) Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister in der Halle untergebracht werden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (5) Die Bälle, die sich in der Halle befinden, dürfen nicht im Außenbereich verwendet werden.

## **§ 9 Vermietung der Gemeindehalle**

- (1) Die Vermietung der Räume und Einrichtungen der Gemeindehalle für Veranstaltungen an Vereine oder Dritte ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens

vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Eventuelle erforderliche Wirtschaftserlaubnisse oder Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen. Aus dem Antrag muss die Personen- /Teilnehmerzahl, Art und Dauer, der räumliche Umfang der Veranstaltung, Zeitraum für die Benutzung der Bühne, sowie die Auf- und Abbauzeiten hervorgehen. Es muss festgelegt werden, welche Zusatzeinrichtungen (Tische, Stühle, Bühne, Küchenbenutzung usw.) benötigt werden.

- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Diese kann die Zulassung von Veranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder/und von einer Kautions, einer Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Hallengebühren oder/und der Vorlage des Programms und von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbeartikel und sonstigen Veröffentlichungen abhängig machen. Erst durch schriftliche Bestätigung wird der Überlassungsvertrag für beide Seiten verbindlich.
- (3) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit Mietsachschaden ist für den jeweiligen Veranstalter Pflicht. Die Versicherung wird gegen eine Gebühr über die Gemeinde gestellt. Örtliche Vereine und Institutionen sind kostenlos mitversichert.
- (4) Der Veranstalter erhält einen Schlüssel für die Halle, der bei der Gemeindeverwaltung nach Terminabsprache abgeholt werden kann.
- (5) Die jeweiligen Veranstalter in der Gemeindehalle und auf dem dazugehörigen Gelände sind verpflichtet, sämtliche Getränke von der durch die Gemeinde vertraglich festgelegten Brauerei oder Getränkehandel zu beziehen. Ansonsten sollen Getränke und Nahrungsmittel vorzugsweise von Geschäften in Rietheim-Weilheim bezogen werden.
- (6) Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, seiner Meldungspflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (Gema) nachzukommen.
- (8) Die Halle und das Foyer müssen in besenreinem Zustand verlassen werden. Die anschließende Nassreinigung übernimmt die Gemeinde. Die notwendige Reinigung, die durch außergewöhnliche Verschmutzung zustande kommt, wird gesondert in Rechnung gestellt, oder es wird von der Gemeinde die Beseitigung der Verschmutzung durch den Benutzer verlangt. (z. B. Haftmittel)  
Der Schankraum und die Küche sowie die darin befindlichen Gerätschaften wie Geschirr, etc. sowie die Toilettenanlagen sind vor der Rückgabe der Räumlichkeiten gründlich und sorgfältig nass zu reinigen.  
Erforderliche Nachreinigungsarbeiten werden ebenso kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
- (9) Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden und in die Mängelliste einzutragen. Schadensersatzansprüche werden gegenüber dem Benutzer geltend gemacht.
- (10) Die Gemeinde behält sich vor vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem, unvorhersehbarem oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

## **§ 10 Besucherzahl**

- (1) Aus Brandschutzgründen dürfen ohne Bestuhlung und ohne Bühne nicht mehr als 736 Personen in die Halle und nicht mehr als 182 Personen in das Foyer eingelassen werden. Bei bestuhlten Veranstaltungen wird auf den Bestuhlungsplan verwiesen. Die Versammlungsstättenverordnung ist einzuhalten.

## **§ 11 Inventar**

- (1) Das dem Veranstalter überlassene Inventar der Gemeinde ist rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Hausmeister zu übernehmen und in demselben Zustand, wie es übernommen worden ist, zurückzugeben. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Schadensersatz zu leisten.
- (2) Die Benutzung von Einweggeschirr – Besteck und Einwegbehältnissen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen bzw. anordnen.

## **§ 12 Dekoration**

- (1) Durch die Dekoration in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Befestigungen dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Nägel dürfen grundsätzlich nicht eingeschlagen werden.
- (2) Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind von ihm unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

## **§ 13 Abdeckung des Bodens**

- (1) Die Gemeindeverwaltung bestimmt, wann der Boden abgedeckt werden muss. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Barbetrieb ist nur erlaubt, wenn der Boden des Aufstellungsortes der Bar so abgedeckt ist, dass es z. B. durch Scherben nicht zu Beschädigungen des Bodens kommen kann.

## **§ 14 Jugendschutz, Sperrzeiten und Bewirtung**

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind von den Veranstaltern zu beachten.
- (2) Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeit.
- (3) Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränksorte angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger ist als das günstigste alkoholische Getränk.

## **§ 15 Außenanlagen**

Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen von Außenanlagen (z. B. Wegwerfen von Papier,

Streichhölzern und Zigarettenkippen, Gläsern usw.) sind zu unterlassen, gegebenenfalls sind die Außenanlagen vom Veranstalter zu reinigen bzw. werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters gereinigt.

## **§ 16 Aufsicht**

- (1) Die Veranstalter haben vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind und gerügte Misstände sofort abstellen können. Die Aufsichtspersonen haben die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen.
- (2) Aufsichtsorganen und Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zur der Halle während der Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.

## **§ 17 Verlust von Gegenständen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von mitgebrachten Sachen.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeinde übergeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, über die Fundsachen zu verfügen.
- (4) Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

## **§ 18 Haftung und Beschädigung**

- (1) Die Gemeinde überlässt allen Benutzern (Kindergarten, Schule, Vereine, Einzelpersonen und sonstige Veranstaltern) die Gemeindehalle sowie die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden, sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden und in die Mängelliste einzutragen.
- (2) Der Benutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Benutzer, seine Beauftragten oder deren Besucher aus Anlass der Nutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.
- (3) Bei Verlust eines Schlüssels durch den Benutzer behält sich die Gemeinde vor, Teile der Schließanlage oder wenn dies geboten erscheint, die ganze Schließanlage auf Kosten des Benutzers auswechseln zu lassen.
- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern, aus Anlass der Benutzung der Gemeindehalle einschließlich Inventar entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Veranstalter hat auf

Verlangen der Gemeindeverwaltung bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (5) Von diesen Bestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (7) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, in der Halle untergestellte Geräte und Inventar übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Weder für Zerstörung durch höhere Gewalt, noch für Beschädigung durch Dritte. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Vereins.

## **§ 19 Ordnungsvorschriften**

- (1) Das Verzehren von Speisen in der Gemeindehalle und in den Nebenräumen ist nur bei Veranstaltungen mit Bewirtung erlaubt.
- (2) In der gesamten Gemeindehalle einschließlich aller Nebenräume gilt ein generelles Rauchverbot.
- (3) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, Betischung und der Bühne erfolgt nach Rücksprache mit dem Hausmeister. Der Veranstalter muss die Gewähr für die sachgerechte und schonende Behandlung der Tische und Stühle bieten.
- (4) Bei Verlassen der Halle hat sich der Übungsleiter oder Veranstalter davon zu überzeugen, dass sämtliche Licht- und Elektrogeräte ausgeschaltet, Wasserentnahmequellen abgestellt und die Türen abgeschlossen sind. Bei Störfällen ist der Hausmeister zu informieren. Alle benutzten Geräte sind wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zu bringen.
- (5) Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle mitgebracht werden.
- (6) Fahrräder, mit Ausnahme von Saalsportmaschinen, dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.
- (7) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in und um die Gemeindehalle zuwiderläuft.
- (8) Die Bedienung der technischen Anlagen dürfen ohne vorherige Genehmigung und Einweisung durch den Hausmeister nicht in Betrieb genommen werden.
- (9) Ruhe störender Lärm im Bereich um die Gemeindehalle ist zu unterlassen. Zum Schutz der Anwohner ist störender Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (10) Müll ist zu trennen. Glasabfall und Fritteusenfett sind vom Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Kosten für die Beseitigung von zurückgelassenen oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Wertstoffen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (11) Inventar und Geschirr darf grundsätzlich nicht außer Haus geschafft werden. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen



## **§ 20 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Bei allen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Hauptzugang und Nebeneingänge nicht verstellt werden und als Fluchtweg benutzbar sind. Die Feuerschutzeinrichtungen müssen zugänglich sein.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Notausgänge und Rettungswege während der Veranstaltung frei bleiben und zu öffnen sind.
- (3) Der Veranstalter ist für den Räum- und Streudienst auf dem Zugangsweg und der Zufahrt des Hallengrundstücks verantwortlich.
- (4) Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet der Feuerwehrkommandant, mit dem jeder Veranstalter Rücksprache zu halten hat. Auch hat der Veranstalter mit der örtlichen DRK-Ortsgruppe die Notwendigkeit eines Sanitätsdienstes abzuklären. Die jeweiligen Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- (5) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.
- (6) Die feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (7) Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
- (8) Die Inbetriebnahme der Sicherheitsbeleuchtung muss gewährleistet sein.

## **§ 21 Zuwiderhandlungen**

- (1) Für alle, der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter bzw. Nutzer haftbar.
- (2) Vereine bzw. Veranstalter bzw. Nutzer, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters bzw. der Gemeindeverwaltung zuwider handeln, können von der Gemeindeverwaltung auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Hallenordnung zuwider handeln, die Benutzung oder das Betreten der Halle ganz oder teilweise verbieten.

## **§ 22 Gebühren**

Für die Benutzung der Halle erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

## **§ 23 Beachtung besonderer Bestimmungen**

Der jeweilige Nutzer der Halle ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, über gaststättenrechtliche Gestattungen (Schankerlaubnis), die Gema-Anmeldungen, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die sonstigen, anlässlich der Benutzung ergehenden Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 24 Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen für die Gemeindehalle außer Kraft.  
Die Änderungen traten zum 01. April 2015 in Kraft.

Riethem-Weilheim, 19. Februar 2015

Jochen Arno  
Bürgermeister